

# Der größte Einkommensverlust in Klammern im Krieg.

Ist eine wesentliche Aenderung der Einkommensquelle eingetreten und liegt seitdem noch kein Jahresergebnis vor, so muß der deklarationspflichtige Gewerbetreibende wie jeder andere in gleicher Lage befindliche Steuerpflichtige sein mutmaßliches Einkommen im bevorstehenden Steuerjahre schätzen, wenn er nicht von der Befugnis des § 28 Eink.-St.-G. („Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich nur um durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf“) Gebrauch machen will. Macht der Gewerbetreibende hiervon nicht Gebrauch, sondern gibt er selbst in der Steuererklärung den „mutmaßlichen Jahresertrag“ an, so hat er zu beachten, daß hierunter, mag er nun ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben oder nicht, weder der mutmaßliche Geschäftsgewinn des noch nicht abgelaufenen ersten Geschäftsjahres nach der Entstehung oder wesentlichen Aenderung des die Einkommensquelle bildenden Unternehmens, noch derjenige eines Kalenderjahres zu verstehen ist, sondern stets derjenige des Steuerjahres, für welches die Steuer veranlagt wird, also jetzt für den Zeitraum vom 1. April 1916 bis 31. März 1917.<sup>2)</sup> Andererseits hat er zu beachten, daß die Schätzung stets und überall nur das letzte Hilfsmittel ist und nur angewandt werden darf, wenn und soweit das Mittel der Berechnung versagt. Nur was an der Berechnung fehlt, darf durch Schätzung ergänzt werden, und selbst wenn die rechnungsmäßigen Unterlagen nur Anhaltspunkte geben, müssen diese bei der Schätzung, soweit möglich, benutzt werden. Insbesondere dürfen daher bei der Schätzung des mutmaßlichen Geschäftsgewinnes rechnungs-

<sup>2)</sup> Vgl. meine vor Jahresfrist bei Julius Springer erschienene Schrift „Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege“, (Preis 1,60 M.)

<sup>3)</sup> Vgl. meine Neubearbeitung des großen Fußstingischen Kommentars zum Einkommensteuergesetz (8. Auflage, 1915) Anm. 14 zu § 2.

mäßige Nachweise hinsichtlich des Ergebnisses eines noch nicht ein volles Jahr — überhaupt oder ohne wesentliche Veränderung — bestehenden gewerblichen Betriebes nicht unberücksichtigt bleiben. Andererseits freilich hat die Berücksichtigung des Ergebnisses eines Jahresbruchteils nicht ohne weiteres mechanisch durch Umrechnung auf ein Jahresergebnis, also beispielsweise bei einem am 1. Juli vorigen Jahres eröffneten Betriebe durch Multiplikation des Halbjahresergebnisses mit 2 zu erfolgen; denn gerade die ersten Monate eines neuen oder umgestalteten Betriebes gestatten selten einen Schluß auf gleichmäßigen Verbleib der Umsatz- und Ertragsverhältnisse.

Natürlich ist eine Schätzung der mutmaßlichen Ergebnisse des kommenden Steuerjahres gerade unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen eine besonders mißliche Sache. Das befreit aber nicht von ihrer Notwendigkeit. Die Möglichkeit, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe des neuen Steuerjahres durch Beendigung des Krieges vollkommen ändern, reicht auch nicht aus, hiermit schon jetzt bei Schätzung mutmaßlicher Einkommen des neuen Steuerjahres zu rechnen. Mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende und in ihren Wirkungen auf die Ertragsverhältnisse zu beurteilende Vorgänge des kommenden Steuerjahres sind dagegen von einer angemessenen Berücksichtigung nicht ausgeschlossen; denn auch in bezug auf sie muß die „Mutmaßung“ Platz greifen, die das Gesetz als Grundlage der Veranlagung des Ertrages einer noch kein volles Jahr bestehenden Quelle hinstellt. Auch die in dem Steuerjahre zu erwartenden Wertverluste von Anlage- und Betriebskapital sind bei kaufmännischer Buchführung durch Abschreibung von dem mutmaßlichen Rohertrage ebenso zu berücksichtigen wie mangels kaufmännischer Buchführung die zu erwartende Abnutzung der Gebäude, Maschinen und des sonstigen toten Inventars in den Grenzen des § 8 I 4 Eink.-St.-G. Selbstredend soll die „Mutmaßung“ der Wirklichkeit tunlichst nahe kommen. Daraus wie aus dem seinerseits wieder selbst hierauf beruhenden schon erwähnten subsidiären Charakter aller Schätzungen ergibt sich die weitere vom Oberverwaltungsgericht gezogene Schlussfolgerung, daß die vor der endgültigen Steuerfestsetzung, also gegebenenfalls vor der letztinstanzlichen Rechtsmittelentscheidung eingetretene Wirklichkeit die Aufrechterhaltung der Mutmaßung ausschließt. Doch gilt das nur insoweit, als, wenn bei einer Entscheidung über die Veranlagung das wirkliche Ergebnis des Steuerjahres vorliegt, dieses und nicht ein gemutmaßtes maßgebend ist. Nicht darf freilich der Grundsatz, daß die Mutmaßung der inzwischen eingetretenen Wirklichkeit zu weichen hat, so weit ausgedehnt werden, daß, wenn zur Zeit der Rechtsmittelentscheidung zwar auch noch nicht das Ergebnis des Steuerjahres, wohl aber dasjenige des ersten Kalender- oder Wirtschafts(Betriebs-)jahres seit Bestehen oder wesentlicher Aenderung der Quelle vorliegt, dieses Ergebnis ebenso ohne weiteres der Besteuerung zugrunde gelegt werden dürfte, als wenn es bereits zur Zeit der Veranlagung vorgelegen hätte. Denn dem steht der den § 9 Eink.-St.-G. beherrschende, in seiner Nr. 8 Abs. 3 ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz entgegen, daß für das Vorliegen eines Jahresergebnisses der Zeitpunkt der Veranlagung maßgebend ist. Das schließt indessen nicht aus, vielmehr wird es vielfach der gegebene Weg der Ermittlung des mutmaßlichen Ergebnisses des Steuerjahres sein, daß als solches das Ergebnis des während des Steuerjahres abgelaufenen ersten Kalender- oder Betriebs-(Wirtschafts-)Jahres der Rechtsmittelentscheidung zugrunde gelegt wird, aber eben nur, weil und wenn es die zuverlässigste Grundlage für die Mutmaßung über den Ertrag des Steuerjahres abzugeben geeignet ist. Ganz besonders bei der völligen Unsicherheit über die politische und wirtschaftliche Gestaltung des Steuerjahres 1916 wird es sogar zweckmäßig sein, in geeigneten Fällen schon die Veranlagung bis zu einem in den ersten Monaten des neuen Steuerjahres bevorstehenden Ablaufe des ersten Geschäftsjahres während des Krieges entstandener oder umgestalteter Betriebe auszusetzen. Auf eine langsamere Erledigung des Veranlagungsgeschäfts ist ohnehin infolge des bei der direkten Steuerverwaltung in noch höherem Grade wie bei vielen anderen Verwaltungen herrschenden Beamtenmangels zu rechnen, und es wird daher von Vorteil sein, solche Veranlagungen zurückzustellen, aus deren Hinausschiebung ein der Wirklichkeit näherkommendes Ergebnis zu erwarten ist.